

Gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlungen des Regionalen Planungsverbands München und des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München vom 24.06.2008 wird die Zweckvereinbarung vom 01.04.1973, zuletzt verlängert bis 30.06.2008, wie folgt geändert:

**Änderung
der Zweckvereinbarung vom 01.04.1973**

zwischen dem

Regionalen Planungsverband München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Oberbürgermeister Christian Ude

und dem

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, vertreten durch die
Verbandsvorsitzende Erste Bürgermeisterin Elisabeth Ziegler

§ 1

§ 5 Satz 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung: „Diese Vereinbarung wird befristet bis zum 30.06.2014.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 01.07.2008 in Kraft.

München, den *8.7.2008*



Christian Ude
Oberbürgermeister
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbands München

Oberschleißheim, den *01. JUL. 2008*



Elisabeth Ziegler
Erste Bürgermeisterin
Vorsitzende des
Planungsverbands Äußerer
Wirtschaftsraum München

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.7.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.1971 (GVBl. S. 247) und Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 6.2.1970 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.1971 (GVBl. S. 65) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbands München vom 9.4.1973 schließen der

Regionale Planungsverband München

- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Landrat Dr. Hubert Pestenhofer

und der

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- vertreten durch den 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
Oberbürgermeister Georg Kronawitter

folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Für die fachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbands München hält der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München diesem seine Geschäftsstelle zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Rechtsstellung des Geschäftsführers des Regionalen Planungsverbands München ergibt sich aus § 15 Abs. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbands München.

§ 2

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. | verwaltungsmäßige und technische Vorbereitung der Sitzungen der Organe des Regionalen Planungsverbands München;

2. Sitzungsdienst und Mitwirkung beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie die Berechnung der an die Mitglieder der Verbandsorgane zu zahlenden Entschädigungen;
3. Verbandswirtschaft (Haushalts- und Kassenführung);
4. Wahrnehmung der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten und der zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben (§ 13 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbands München).

§ 3

- (1) Der Regionale Planungsverband München ersetzt im Rahmen seines Haushalts dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München den für die Mitbenutzung der Geschäftsstelle entstehenden notwendigen Personal- und Sachaufwand.
- (2) Der Kostenersatz wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnet und in jedem Rechnungsjahr dem Regionalen Planungsverband München in Rechnung gestellt.
- (3) Der Regionale Planungsverband München leistet dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. gleiche Teilbeträge auf den Kostenersatz, die sich nach dem Ansatz im Haushalt des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München bemessen.

§ 4

- (1) Vor Beschlußfassung über die Haushaltssatzung durch die Versammlung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München ist das Benehmen mit dem Planungsausschuß des Regionalen Planungsverbands München herzustellen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München in personeller, räumlicher oder organisatorischer Hinsicht ist der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbands zu hören.

§ 5

Diese Vereinbarung wird befristet bis zum 30. April 1978.

Das Recht, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung findet eine Auseinandersetzung statt.

Dachau, den 1.4.1973

München, den 1.4.1973

Dr. Hubert Pestenhofer
Landrat
Vorsitzender des Regionalen
Planungsverbands München

Georg Kronawitter
Oberbürgermeister
1. Stellvertreter des Vorsit-
zenden des Planungsverbands
Äußerer Wirtschaftsraum München